

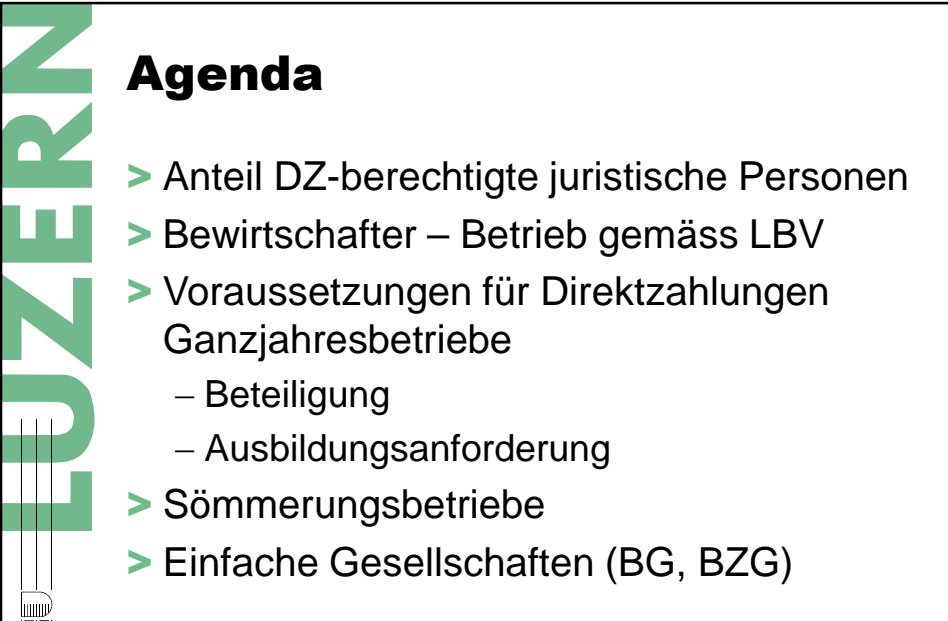


**Juristische Personen und
Direktzahlungen**

SGAR vom 7. September 2018
Thomas Meyer, Abteilungsleiter Landwirtschaft

KANTON LUZERN

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch



Agenda

- Anteil DZ-berechtigte juristische Personen
- Bewirtschafter – Betrieb gemäss LBV
- Voraussetzungen für Direktzahlungen
Ganzjahresbetriebe
 - Beteiligung
 - Ausbildungsanforderung
- Sömmerungsbetriebe
- Einfache Gesellschaften (BG, BZG)

KANTON LUZERN

2

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

Statistik
Anteil juristische Personen

LUZERN

KANTON LUZERN

	CH		LU		Anteil LU
	1999	2017	1999	2017	
Ganzjahresbetriebe					
Natürliche Personen und Personengesellschaften	67'527	48'023	5'797	4'521	9%
Juristische Personen	567	669	19	30	4%
Körperschaften, Bund, Kanton, Gemeinden	93	65	13	3	5%
Total	68'187	48'757	5'829	4'554	9%
	CH		LU		Anteil LU
	2003	2017	2003	2017	
Sömmerungsbetriebe mit Sömmerungsbeiträgen					
Natürliche Personen und Personengesellschaften	5'419	5'269	253	231	4%
Juristische Personen	896	1'046	1	6	1%
Körperschaften, Bund, Kanton, Gemeinden	517	529	2	4	1%
Total	6'832	6'844	256	241	4%

3

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

Statistik
Anteil juristische Personen

LUZERN

KANTON LUZERN

	CH		LU		Anteil LU
	1999	2017	1999	2017	
Ganzjahresbetriebe					
davon mit Direktzahlungen					
Natürliche Personen und Personengesellschaften	60'364	44'888	5'288	4'271	10%
Juristische Personen	380	371	9	18	5%
- davon bäuerliche Familien AG, -GmbH	383	282	9	5	2%
Körperschaften, Bund, Kanton, Gemeinden	61	37	9	1	3%
Total	60'805	45'296	5'306	4'290	9%
	CH		LU		Anteil LU
	1999	2017	1999	2017	
davon ohne Direktzahlungen					
Natürliche Personen und Personengesellschaften	7'163	3'135	509	250	8%
Juristische Personen	187	298	10	12	4%
Körperschaften, Bund, Kanton, Gemeinden	32	28	4	2	7%
Total	7'382	3'461	523	264	8%

4

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

LUZERN

Art. 2

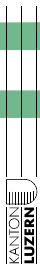
LBV Art. 2

Art. 2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

¹ Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt und damit das Geschäftsrisiko trägt.⁴

² Führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb.

³ Führen ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb. Davon ausgenommen sind Betriebe, die in die Partnerschaft eingebracht werden und die weiterhin als selbstständige und unabhängige Betriebe nach Artikel 6 bewirtschaftet werden.⁵

 KANTON LUZERN

5

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

LUZERN


Art. 6

LBV Art. 6 Abs. 1 Bst. c

Art. 6 Betrieb

¹ Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;
- eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;
- ⁹ rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;
- ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und
- während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.

 KANTON LUZERN

6

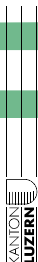
Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

LUZERN

LBV Art. 6, Abs. 4 Bst. b

⁴ Die Anforderung von Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:

- der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheide zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern anderer Betriebe treffen kann;
- ¹⁷ der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter zu 25 oder mehr Prozent am Eigen- oder Gesamtkapital des Betriebes beteiligt ist; oder
- die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten ohne anerkannte Gemeinschaftsform nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden.¹⁸

 7

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

LUZERN


DZV Art. 3, Abs. 1 und 2

Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie:

- natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz sind;
- vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 erfüllen.

² Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterinnen führen, sind beitragsberechtigt, sofern:

 8

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

DZV Art. 3, Abs. 2 Bst. a-c

a. sie bei der AG oder der Kommandit-AG mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen;

b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen;

c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht.

9

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

DZV Art. 3, Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Nicht beitragsberechtigt ist eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, die den Betrieb von einer juristischen Person gepachtet hat und:

a. in leitender Funktion für die juristische Person tätig ist; oder

b. über eine Beteiligung von mehr als einem Viertel am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital oder an den Stimmrechten der juristischen Person verfügt.⁶

³ Für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.⁷

10

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

DZV Art. 4, Abs. 1

Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung

¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁸ (BBG) oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;
- Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG;
- höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b.

11

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

DZV Art. 4, Abs. 2

² Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:

- einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaft-
- einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

12

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

DZV Art. 10

Art. 10 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben

¹ **Natürliche und juristische Personen** sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden sind als Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben beitragsberechtigt, wenn sie:

- den Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; und
- ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder den Sitz in der Schweiz haben.

² Kantone sind nicht beitragsberechtigt.

³ Die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–9 sind nicht anwendbar.

13

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch

Einfache Gesellschaften

> **Betriebsgemeinschaft (BG)**

- Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben zu einem einzigen Betrieb
- ausserbetriebliche Beschäftigung < 75 %
- Fahrdistanz zwischen Betriebszentren max. 15 km
- mind. 0.2 SAK pro Betrieb
- Auszahlung DZ an BG

> **Betriebszweiggemeinschaft (BZG)**

- bleiben selbständige Betriebe
- Fahrdistanz zwischen Betriebszentren max. 15 km
- mind. 0.2 SAK pro Betrieb
- Direktzahlungen des gemeinsamen Betriebszweiges werden an die einzelnen Betriebe ausbezahlt

14

Landwirtschaft und Wald | lawa.lu.ch



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit